

Satzung für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Stadt Osterwieck und der von ihr verwalteten Friedhöfe

- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. S. 46) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 27 der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 08.12.2011 hat der Stadtrat der Gemeinde Osterwieck in seiner Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Osterwieck und der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- Die Gebühren sind sofort nach der Beisetzung fällig und an die Stadtkasse Osterwieck zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

§ 4 Gebührenerstattung

Im Falle einer Rücknahme von Wahlgrabstätten, an denen noch eine Restnutzungszeit besteht, wird von der für den Erwerb entrichteten Gebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rücknahme der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung (Abgabeschuldverhältnis) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Stadt Osterwieck und der von ihr verwalteten Friedhöfe vom 08.12.2011 außer Kraft.

Die bestehenden Nutzungsrechte an vorhandenen Grabstätten bleiben unberührt.

Osterwieck, den 29.04.2014


Wagenführ

Bürgermeisterin



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2014

Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten		
1.1	Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	580,- €
1.2	Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	315,- €
1.3	für eine Urneneinzelgrabstätte, Reihengrabstätte	460,- €
1.4	Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese)	580,- €
2. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		
2.1	Einzelwahlgrabstelle	750,- €
2.2	Doppelwahlgrabstätte	1210,- €
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts je Einzelwahlgrab pro Jahr	30,00 €
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts je Doppelwahlgrab pro Jahr	48,50 €
3. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen		
3.1	für jede Urnenwahlgrabstätte	635,- €
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	25,50 €
4. Nutzung der Trauerhalle		90,00 €
5. Einebnung von Grabstätten auf Antrag		
5.1	Einzelgrabstätte	120,- €
5.2	Doppelgrabstätte	180,- €
5.3	Urnengrab für 4 Urnen	50,- €
Oder 5.1	Gebühr in Höhe des Stundensatzes der Arbeiter, z.zgl. 20,-€ Entsorgungskosten	
6. Zulassungsgebühr für gewerbliche Tätigkeiten		
6.1	Jahresgebühr	150,- €
6.2	Gebühr je Fall	15,- €
6.3	Gebühr für die Aufstellung eines Grabmals	15,- €
7.	Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag zur Umbettung	15,- €